

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 1. Januar 1896

1896.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Allerhöchster Erlaß.

Auf den Bericht vom 19. November d. J. will Ich den anliegenden III. Nachtrag zur Ostpreussischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891 hiermit landesherrlich genehmigen.

Dieser Erlaß nebst Anlage ist in der gesetzlichen Weise zu veröffentlichen.

Neues Palais, den 2. Dezember 1895.

gez. Wilhelm R.

(ggez.) von Hammerstein. Schönstedt.

An den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Justizminister.

Dritter Nachtrag

zur

Ostpreussischen Landschafts-Ordnung
vom 7. Dezember 1891.

Zusatz zu §§ 6, 176 und 177 der Ostpreussischen
Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891.

1. Die ostpreussische Landschaft ist befugt, denjenigen Pfandbriefschuldnern, welche ihre Zinsverpflichtung durch Aufnahme 3%iger Pfandbriefe herabsetzen und sich zur Durchführung der Konvertirung der Vermittelung der Landschaft bedienen wollen, joweit der zur Konvertirung zu verwendende Bestand des Guthabens am Tilgungsfonds nicht ausreicht, Zuschußdarlehne zur Ausgleichung oder Verminderung der Kurs-Differenz bis zur Höhe von 4% des Pfandbriefsdarlehns zu gewähren.
2. Zu diesem Zwecke wird die General-Landschafts-Direktion ermächtigt, zu Lasten und Namens der gesammten Landschaft zinsbare Darlehne in Höhe des Bedürfnisses aufzunehmen, die dabei vorkommenden Provißionen zu bewilligen und die Bedingungen der Rückzahlung zu regeln.
- 3 a. Die Rückzahlung dieser von der Landschaft aufzunehmenden Darlehne nebst Zinsen erfolgt durch die von der General-Landschafts-Direktion zu diesem Zwecke zu verwendenden laufenden Tilgungs-Kassen-Beiträge der an der Operation beteiligten Pfandbriefschuldner.
- b. Bei Beleihung bis zu % des Tagwerthes und

darunter bleibt es der General-Landschafts-Direktion überlassen, zu bestimmen, ob und welcher Beitrag dazu von den Besitzern halbjährlich zugleich mit den Pfandbriefszinsen zu zahlen ist. Dieser Betrag darf jedoch 1% des Darlehns nicht übersteigen. Auf diese Beiträge finden die Bestimmungen sinngemäße Anwendung, welche § 178 der Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891 bezüglich der Beiträge zur Tilgungskasse gegeben sind, insbesondere die Absätze 10—13 a. a. D.

- c. Soweit der Pfandbriefschuldner die durch die Konvertirung zu ersparenden Zinsen zur Tilgung des Darlehns weiter zahlt, ist die General-Landschafts-Direktion befugt, ausnahmsweise von der Verrechnung der Beiträge zur Tilgungskasse, sowie der nach dieser Nr. 3 von den Darlehnen bis zu % des Tagwerthes und darunter zu zahlenden Beiträge abzusehen.
4. Zur weiteren Deckung der Darlehne ist die Landschaft befugt, die Eintragung des Zuschußdarlehns innerhalb des landschaftlichen Tagwerthes, die zeitweilige Erhöhung des Zinssatzes des Pfandbriefsdarlehns auf 5% bis zur Rückzahlung des Zuschußdarlehns und die Hergabe von Wechsel-accepten in Höhe des Zuschußdarlehns zu verlangen.
5. Die General-Landschafts-Direktion wird ermächtigt, die Konvertirung auch im Wege des Umtausches und der Abstempelung vorzunehmen, zu diesem Zwecke Umtausch-Prämien anzubieten und zu zahlen und bei Aufbringung und Abzahlung der hierzu erforderlichen Mittel, wie vorstehend zu 1 bis 4 erwähnt, zu verfahren. Die Konvertirung geschieht in diesem Falle durch folgenden, auf die höher verzinslichen Pfandbriefe zu stempelnden Vermerk: „Dieser Pfandbrief trägt nur noch 3% Zinsen.“
- II. Ferner wird die General-Landschafts-Direktion ermächtigt, zu beschließen, daß die mit 3 1/2% verzinslichen Pfandbriefe den Inhabern derselben gemäß § 5 Absatz 4, § 177, § 179 Absatz 1, 4—7, § 188 der Ostpreussischen Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891 (Gesetzesanml. Seite 26 pro 1892) in Theilbeträgen, deren Höhe zu bestimmen, dem freien Ermessen der General-Landschafts-Direktion unterliegt, zur Ein-

Ausgegeben in Marienwerder am 2. Januar 1896.

lösung durch Zahlung des Nennwerthes zu kündigen und in 3 %ige Pfandbriefe umzuschreiben sind.

Für Ausführung solchen Beschlusses sind die Vorschriften des § 177 der Landschafts-Ordnung vom 7. Dezember 1891 maßgebend.

Die Darlehnsnehmer haben auch fernerhin die Wahl, ob sie in 3 %igen oder in 3 1/2 %igen Pfandbriefen die nachgesuchten Darlehne wollen ausfertigen lassen.

2) Bekanntmachung.

Für die Turnlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1896 in Berlin abzuhalten ist, habe ich Termin auf Freitag, den 15. Mai k. Js. und die folgenden Tage anberaumt.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesezten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. April k. Js., Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. April k. Js. anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 1. April k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigelegt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrthätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin, den 12. Dezember 1895.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage:

Rügler.

3) Bekanntmachung.

Die britischen Schutzgebiete von Zanzibar und Ostafrika sind dem Weltpostverein angeschlossen worden. Der Briefverkehr mit diesen Gebieten regelt sich demgemäß fortan nach den Bestimmungen des Vereinsdienstes.

Berlin W., den 19. Dezember 1895.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden ic.

4) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgten Ernennungen:

- 1) des Gutspächters und stellvertretenden Gutsvorsteher's Robert Borris in Borrisshof zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Weiskhof, Kreises Marienwerder, an Stelle des Grundbesitzers D. Borris in Borrisshof und

- 2) des Grundbesitzers und Dorfschworenen Froh-

werk in Nothhof zum zweiten Stellvertreter des Standesbeamten für den vorgenannten Bezirk, an Stelle des verstorbenen Grundbesitzers Gerhard Frose in Ferszewo zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 21. Dezember 1895.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.

Alle im Jahre 1876 geborenen, im Regierungsbezirk Marienwerder gestellungspflichtigen jungen Leute, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst zu erlangen beabsichtigen, haben sich bei Vermeidung des Verlustes dieser Berechtigung in Gemäßheit der Vorschriften unter 3 des § 89 der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 **spätestens bis zum 1. Februar 1896** bei der unterzeichneten Prüfungs-Kommission zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

- 1) ein Geburtszeugniß,
- 2) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bescheiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu, sowie die Unterschrift ist obrigkeitlich zu bescheinigen.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes (§ 15 4 der Wehrordnung);

- 3) ein Unbescholtenheitszeugniß, welches durch den Direktor der betreffenden Schule oder durch die Polizeibehörde oder ihre vorgesezte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen; das Zeugniß, durch welches die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst nachgewiesen wird (§ 90 der Wehrordnung.)

Die Einreichung dieses Zeugnisses kann bis zum 1. April 1896 ausgesetzt werden. Diejenigen jungen Leute, welche dieser Vergünstigung theilhaftig werden wollen, werden jedoch dadurch nicht von der Verpflichtung befreit, sich unter Vorlegung der übrigen erforderlichen Zeugnisse spätestens bis zum 1. Februar 1896 bei der Prüfungs-Kommission zu melden.

Die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst kann außer durch Beibringung eines Schulzeugnisses durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission nachgewiesen werden. Die nächste Prüfung findet im Laufe des Monats März 1896 hiersebst statt. Wer zu derselben zugelassen werden will, hat sich gleichfalls spätestens bis zum 1. Februar 1896 unter Einreichung der vorstehend unter 1 bis 3 bezeichneten Schriftstücke und eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes sowie unter Angabe, in welchen 2 fremden Sprachen (Lateinisch, Griechisch, Französisch, Englisch) er geprüft sein will, bei der Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden.

Die Prüfungsordnung findet sich als Anlage 2 zu § 91 der Wehr-Ordnung abgedruckt.

Marienwerder, den 17. Dezember 1895.

Der Vorsitzende

der Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
6) Polizei-Verordnung.

Unter Zustimmung des Bezirksausschusses wird die Polizei-Verordnung vom 16. September 1885, betreffend die Führung eines Geschäftsbuchs durch Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten u. s. w. gewerbmäßig betreiben (Amtsblatt der königlichen Regierung zu Marienwerder S. 248) aufgehoben.

Marienwerder, den 19. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

7) Ordnung
betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Rosenberg Westpr.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 31. August 1895 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 16, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Rosenberg, erlassen:

§ 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 9 Mark in halbjährigen Raten, und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres, an die hiesige Stadtkasse zu entrichten.

Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im Voraus zu entrichten.

Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen, vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen neu anzieht oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen versteuerten Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3. Steuerrückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4. Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bzw. nach dem Anzuge bei dem Magistrat anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhan-

den gekommen oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach Ablauf des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5. Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit ein:

- a. für Hunde, welche auf einzeln belegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden;
- b. für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Ziehunde oder zur Bewachung von Waarenvorräthen benutzt werden.

§ 6. Einspruch gegen die Heranziehung zur Hundesteuer ist binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung der Veranlagung beim Magistrate anzubringen, welcher darüber beschließt (§§ 1 und 14 des Gesetzes über die Reklamationen u. bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 Gef.-S. S. 140).

Gegen den Beschluß findet innerhalb 2 Wochen, vom Tage der Zustellung desselben an gerechnet, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 G.-S. S. 237).

§ 7. Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von dreißig Mark.

§ 8. Die in Beziehung auf das Halten von Hunden bestehenden Polizei-Vorschriften werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 9. Gegenwärtige Ordnung tritt mit dem dritten Monate in Kraft, welcher auf denjenigen Monat folgt, in welchem dieselbe bekannt gemacht ist.

Mit diesem Zeitpunkte tritt das bisher in Geltung gewesene Regulativ vom 19. April und 13. September 1887 außer Kraft.

Rosenberg Westpr., den 30. Juli 1895.

Der Magistrat.

Hermesdorff. Weigel. Schaffran.

Vorstehende Ordnung, betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirk der Stadt Rosenberg Wpr., wird auf Grund der §§ 16, 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 mit der Maßgabe genehmigt, daß

- a) in § 6 Absf. 1 die Worte („§§ 1 und 19 des Gesetzes über die Reklamationen u. bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840 Gef.-S. S. 140“),
- b) in § 6 Absf. 3 die Worte („§ 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 G.-S. S. 237“) gestrichen und dafür die Worte:
zu a. („§§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893“),

zu b. („§ 75 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893“) gesetzt werden.

Marienwerder, den 24. September 1895.

(L. S.)

Der Bezirksauschuß zu Marienwerder.

In Vertretung:

5913. B. A.

Kühne.

Zu der erteilten Genehmigung des Bezirksauschusses hat der Herr Oberpräsident seine Zustimmung mittels des Erlasses vom 30. Oktober d. J. Nr. 9731 O. P. erteilt.

Marienwerder, den 6. November 1895.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 1. 8315. 3.

8) Ordnung
betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Rosenberg Westpr.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst vom 31. August 1895 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Rosenberg Westpr., erlassen.

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Rosenberg stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Kämmerer-Kasse nachstehende Steuern zu entrichten, und zwar:

- 1. Für die Veranstaltung einer Tanzbelustigung:
 - a. Wenn dieselbe längstens bis 12 Uhr Nachts dauert 3 Mk.
 - b. Wenn dieselbe über 12 Uhr Nachts dauert 6 Mk.
 - c. Wenn dieselbe von Masken besucht wird 10 Mk.
- 2. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-vorstellung:
 - a. Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 0,50 Mk. erhoben wird 3 Mk.
 - b. Wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 0,50 Mk. erhoben wird 6 Mk.
- 3. Für die Veranstaltung eines Konzerts oder einer Theatervorstellung 2 Mk.
- 4. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge (sogen. Tengel-Tangel) für den Tag 1,50 Mk.
- 5. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder anderen Musikinstrumente in Gastwirthschaften, Schankstuben, öffentlichen Vergnügungslokalen, Buden oder Zelten
 - a. bis Mitternacht für den Tag 2 Mk.
 - b. über Mitternacht hinaus für den Tag 3 Mk.

6. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet- und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauberkünstlern, Bauchrednern und dergl.

- a. Wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von höchstens 0,40 Mk. erhoben wird, für den Tag 1 Mk.
- b. Wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als 0,40 Mk. erhoben wird, für den Tag 1,50 Mk.

7. Für das Halten eines Caroussells:

- a. eines durch Menschenhand gedrehten für den Tag 5 Mk.
- b. eines anderweitig als zu a. angegebenen, gedrehten für den Tag 6 Mk.

8. Für das Halten einer Würfelbude:

- a. bis zu einem Einsatze von 25 Pf. für den Tag 3 Mk.
- b. bei einem höheren Einsatze als 25 Pf. für den Tag 6 Mk.

9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag 3 Mk.

10. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionetten-Theaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachfiguren Kabinets, Museums, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers, für den Tag 1 bis 3 Mk.

§ 2. In dem im § 1 Ziffer 1 und 5 gedachten Fällen schießt die höhere Steuer die niedere in sich. In den im § 1 Ziffer 10 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Steuer von Fall zu Fall durch den Magistrat.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird, der Besitzer derselben, dieser mit dem Veranstalter auf das Ganze.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind. Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet. Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zweck bestimmt ist, kann die Zahlung der Steuer von dem Magistrat erlassen werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe bis zu 30 Mark.

§ 6. Unberührt bleiben die für den Bezirk der Stadt Rosenberg erlassenen, die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten betreffenden polizeilichen Vorschriften.

§ 7. Vorstehende Ordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Vom gleichen Tage ab tritt das bisherige Regulativ vom 8. 12. 1886, 1. 3. 1887 außer Kraft.

Rosenberg Wpr. am 30. Juli 1895.

Der Magistrat.

Hermesdorff. Weigel. Schaffran.

Vorstehende Steuerordnung, betreffend die Erhebung von Lustbarkeitssteuern im Bezirke der Stadt Rosenberg Wpr, wird auf Grund der §§ 15, 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 genehmigt.

Marienwerder, den 24. September 1895.

Der Bezirksauschuß zu Marienwerder.

In Vertretung:

Nr. 5914. B. A. Kühne.

Zu der erteilten Genehmigung des Bezirksauschusses hat der Herr Oberpräsident seine Zustimmung mittels des Erlasses vom 30. Oktober d. J. Nr. 9730 O. P. erteilt.

Marienwerder, den 6. November 1895.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.

Nr. 1. 8315 3.

9) Ordnung

betreffend Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuern und einer Biersteuer in der Stadtgemeinde Rosenberg Westpr.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst vom 31. August 1895 wird hierdurch in Gemäßheit der §§ 13, 18, 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für die Stadtgemeinde Rosenberg die nachstehende Steuerordnung erlassen.

I. Zuschlag zur Brausteuern.

§ 1. Steuerfuß.

Von dem im Gemeindebezirke Rosenberg gebrauten Biere wird ein Zuschlag von fünfzig vom Hundert zur Brausteuern erhoben.

§ 2. Zeit der Zahlung.

Der Zuschlag ist von den Brauereibesitzern, gleichwie die Brausteuern bei der Anmeldung und Versteuerung der einzelnen Gebräue oder bei der Einzahlung der Divisionsraten, an die Kammerei-Kasse zu entrichten.

§ 3. Erstattungen.

Für die Erstattung des Zuschlages sind die wegen Erstattung der Brausteuern in § 7 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 gegebenen Vorschriften maßgebend; sie erfolgt auf Grund einer Bescheinigung des königlichen Hauptsteueramtes über die bewirkte Erstattung der Brausteuern.

§ 4. Ausfuhrvergütung.

Für das aus dem Gemeindebezirke Rosenberg ausgeführte Bier wird der gezahlte Zuschlag vergütet.

Der Anspruch auf die Vergütung wird nur zuverlässigen und in steuerlicher Beziehung unbescholtenen Brauereien und nur dann zugestanden, wenn dieselben nur selbstgebrautes Bier ausführen und wenn sie Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, sowie der Umfang der Bierbereitung und der Bierausfuhr sich ergibt.

Die Bücher müssen auf Erfordern den von dem Magistrate mit der Aufsicht beauftragten Beamten jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Die Zahlung der Vergütung erfolgt monatlich auf Anweisung des Magistrats durch die Stadt-Kasse.

II. Steuer von eingeführtem Biere.

§ 5. Steuerfuß.

Von dem in dem Gemeindebezirke Rosenberg eingeführten, auswärts gebrauten Bier wird eine Steuer von fünfundsechzig Pfennigen für das Hektoliter erhoben.

§ 6. Befreiungen.

Von der Steuer befreit ist:

- Bier, welches in Mengen von nicht mehr als zwei Litern eingeführt wird,
- Bier, welches durch den Gemeindebezirk nur durchgeführt wird.

Durchgeführtes Bier ist auch solches, welches, auf der Eisenbahn zugeführt, ohne in die Stadt eingebracht zu werden, auf dem Bahnhofe lagert und demnächst in den Urgebunden weiterbefördert wird, oder welches, auf der Achse eingegangen, in denselben Gebunden und mit demselben Frachtbriefe weitergeht.

§ 7. Art, Ort und Zeit der Einfuhr.

Alles zur Einfuhr bestimmte Bier muß in Fässern, deren geachteter Inhalt auf denselben in Zahlen deutlich eingebraunt ist, oder in vollen, für jedes Frachtstück gleichartigen Flaschen eingehen.

Die Einfuhrung ist außer auf den Eisenbahnen nur an den von der städtischen Verwaltung bestimmten Stellen und nur in der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 7 Uhr Abends zulässig.

§ 8. Ueberwachung der Einfuhr.

Wer von auswärts oder von den Bahnhöfen auf Wagen, Karren oder in sonstiger Weise Bier in den Gemeindebezirk ein- oder durch den Gemeindebezirk durchführt, ist verpflichtet, eine die Namen der Absender und Empfänger und den Inhalt jeder einzelnen Sendung enthaltende Nachweisung in doppelter Ausfertigung bei sich zu führen und beide Ausfertigungen an den von dem Magistrate bestimmten Stellen vorzulegen. Eine Ausfertigung wird dem Frachtführer sofort abgestempelt zurückgegeben.

Jeder Frachtführer ist verpflichtet, den Aufsichtsbeamten auf Erfordern die Nachweisung vorzuzeigen.

§ 9. Zahlung der Steuer.

Von auswärts eingeführtes Bier muß von dem Empfänger spätestens am Tage nach dem Empfang während der üblichen Dienststunden auf der Stadtkasse versteuert werden.

Steuern, welche hiernach an Sonn- und Fest-

tagen entrichtet werden müßten, sind am Vormittage des nächsten Werktages zu zahlen.

Wer Bier empfängt, welches von auswärts eingeführt ist, hat der Kasse eine mit seiner Unterschrift versehene Anzeige in doppelter Ausfertigung vorzulegen, aus welcher der Absender, der Inhalt der Gebinde, der Lagerort, Tag und Stunde des Empfanges und der Betrag der Biersteuer ersichtlich sein müssen.

Eine Ausfertigung wird dem Steuerpflichtigen mit Empfangsbescheinigung zurückgegeben, dieselbe ist in einem Sammelhefte aufzubewahren und den Aufsichts-Beamten auf Erfordern vorzuzeigen.

§ 10. Lagerbuch.

Wer sich mit dem Kauf von Bier zum Weiterverkauf oder Ausschank befaßt, hat über das unmittelbar von auswärts bezogene Bier ein Lagerbuch zu führen. Dasselbe ist den im § 9 für die Anzeige gegebenen Vorschriften entsprechend einzurichten und jederzeit nebst dem Sammelhefte der Anzeigen zur Einsicht der Aufsichtsbeamten bereit zu halten.

§ 11. Durchsuchungen.

Den Aufsichtsbeamten ist von Denjenigen, welche Bier von auswärts bezogen haben, behufs Vornahme von Durchsuchungen der Zutritt zu den Räumen, in denen das Bier gelagert wird, zu gestatten.

III. Zulässige Vereinbarungen.

§ 21.

Der Magistrat ist befugt, mit einzelnen Steuerpflichtigen zum Zwecke der Erleichterung des Verkehrs, ferner der Zahlung und Vergütung der Steuer besondere Vereinbarungen zu treffen. Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung.

IV. Strafen.

§ 13.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Ordnung werden mit einer Strafe von 3 bis 30 Mk. belegt. Außerdem ist im Falle der Steuerhinterziehung die hinterzogene Steuer nachzuzahlen.

Rosenberg, den 30. Juli 1895.

Der Magistrat.

Hermisdorff. Weigel. Schaffran.

Vorstehende Stenerordnung, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Brausteuern und einer Biersteuer im Bezirk der Stadt Rosenberg Westpr., wird auf Grund der §§ 18 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 für den Zeitraum von 5 Jahren, vom 1. Januar 1896 ab gerechnet, genehmigt.

Marienwerder, den 28. September 1895.

Der Bezirks-Ausschuß zu Marienwerder.

In Vertretung:

Nr. 5915. B. A. Kühne.

Zu der vorstehenden Genehmigung hat der Herr Oberpräsident seine Zustimmung mittels des Erlasses vom 2. d. Mts. Nr. 9849 O. P. erteilt.

Marienwerder, den 14. November 1895.

(L. S.) Der Regierungs-Präsident.

Nr. 1. 8347. 3.

10) Dem Kandidaten des höheren Schulamts Theodor Schnitzer in Wolla ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer in Familien, Unterricht zu erteilen.

Marienwerder, den 13. Dezember 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Dem Fräulein Elisabeth Peters in Sabudownia, Kreis Schwes, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 19. Dezember 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

12) Dem Fräulein Martha Baumgardt in Diche, Kreis Schwes, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Marienwerder, den 19. Dezember 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

13) **Druckfehler-Berichtigung.**

Zu der in Nr. 50 Seite 369 des Amtsblattes von 1895 abgedruckten Verordnung muß es im Artikel 4 heißen:

Die §§ 8, 9 und 10 der Verordnung vom 22. Dezember 1880 und nicht 1888.

Marienwerder, den 21. Dezember 1895.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

14) Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, in Verbindung mit § 107 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird hierdurch für den Regierungsbezirk Marienwerder der Schluß der Jagd auf Auer-, Birk- und Fasanenhennen, Haselwild, Wachteln und Hasen auf den 20. Januar 1896 festgesetzt, so daß die Schonzeit mit dem 21. Januar 1896 beginnt.

Marienwerder, den 17. Dezember 1895.

Der Bezirks-Ausschuß.

15) Die mit einem jährlichen Gehalt von 900 Mk. verbundene, durch den Tod des bisherigen Inhabers erlebte Kreisphysikatsstelle des Kreises Memel soll wieder besetzt werden.

Geeignete Bewerber fordere ich auf, sich unter Einreichung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes bis zum 15. Februar 1896 bei mir zu melden.

Königsberg, den 19. Dezember 1895.

Der Regierungs-Präsident.

16) Zur Prüfung der Aspiranten, welche in der Königlichen Präparanden-Anstalt ihre Vorbildung für das Schullehrer-Seminar zu erhalten wünschen, haben wir für das Jahr 1896 folgende Termine festgesetzt:

- 1) bei der Präparanden-Anstalt zu Dt. Krone:
schriftliche Prüfung am 21. April,
mündliche Prüfung am 22. April;
- 2) bei der Präparanden-Anstalt zu Rehden:
schriftliche Prüfung am 10. März,
mündliche Prüfung am 11., 12. März;

- 3) bei der Präparanden-Anstalt zu Schwyz:
 schriftliche Prüfung am 10. März,
 mündliche Prüfung am 11., 12. März;
- 4) bei der Präparanden-Anstalt zu Pr. Stargard:
 schriftliche Prüfung am 10. März,
 mündliche Prüfung am 11., 12. März.

Die schriftliche Meldung ist spätestens 8 Tage vor dem Prüfungstermine bei dem Anstaltsvorsteher zu bewirken. Derselben sind beizufügen;

- 1) der Taufschein (Geburtsattest),
- 2) das Schulabgangszeugniß,
- 3) der Impfschein.

Die persönliche Meldung zur Prüfung hat am ersten Prüfungstage $\frac{3}{4}$ Uhr bei dem Herrn Vorsteher der Anstalt zu erfolgen.

Der Kursus ist zweijährig.

Das an die Anstaltskasse zu entrichtende Schulgeld beträgt jährlich 36 Mark. Die Zöglinge haben für Wohnung, Beköstigung etc. selbst zu sorgen, sie erhalten dagegen nach Maßgabe ihrer Würdigkeit und Bedürftigkeit Schulgeldbefreiung und Geldunterstützungen beziehungsweise in der Anstalt zu Pr. Stargard freie Wohnung, Heizung und Licht.

Danzig, den 20. Dezember 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

17) Zur Abhaltung der Entlassungs-Prüfungen an den Königlichen Präparanden-Anstalten unseres Bezirke, zu welchen auch Zöglinge aus privater Vorbildung zugelassen werden, um die Befähigung zum Eintritt in ein Schullehrer-Seminar zu erlangen, haben wir für das Jahr 1896 folgende Termine festgesetzt:

- 1) bei der Präparanden-Anstalt zu Dt. Krone:
 schriftliche Prüfung am 14. April,
 mündliche Prüfung am 16. 17. April;
- 2) bei der Präparanden-Anstalt zu Rehden:
 schriftliche Prüfung am 22. Februar,
 mündliche Prüfung am 25. 26. Februar;
- 3) bei der Präparanden-Anstalt zu Schwyz:
 schriftliche Prüfung am 24. Februar,
 mündliche Prüfung am 27. 28. Februar;
- 4) bei der Präparanden-Anstalt zu Pr. Stargard:
 schriftliche Prüfung am 15. Februar,
 mündliche Prüfung am 18. 19. Februar;

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr bei dem Herrn Anstalts-Vorsteher persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß die Examinanden beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch das unterzeichnete Provinzial-Schul-Kollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Taufschein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermin dem Herrn Anstalts-Vorsteher eingesandt werden:

- 1) Taufattest (Geburtschein);

- 2) Impfschein. Revaccinationschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte;
- 3) Lebenslauf, auf dessen Titelblatt Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben ist;
- 4) Zeugnisse über die genossene Vorbildung; Dazu gehört der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokalschulinspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners über die Zeit und Art der Vorbildung, sowie über die Erfolge derselben.
- 5) ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestellttes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 20. Dezember 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

18) In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 haben wir für die Abhaltung der zweiten Prüfung der Volksschullehrer an den Schullehrer-Seminaren unseres Ressorts für das Jahr 1896 folgende Termine festgesetzt:

- 1) beim Seminar in Berent:
 schriftliche Prüfung am 27. Oktober,
 mündliche Prüfung am 29. 30. 31. Oktober;
- 2) beim Seminar in Pr. Friedland:
 schriftliche Prüfung am 5. Mai,
 mündliche Prüfung am 7. 8. 9. Mai;
- 3) beim Seminar in Graudenz:
 schriftliche Prüfung am 10. November,
 mündliche Prüfung am 12. 13. 14. November;
- 4) beim Seminar in Löbau:
 schriftliche Prüfung am 16. Juni,
 mündliche Prüfung am 18. 19. 20. Juni;
- 5) beim Seminar in Marienburg:
 schriftliche Prüfung am 20. Oktober,
 mündliche Prüfung am 22. 23. 24. Oktober;
- 6) beim Seminar in Tuchel:
 schriftliche Prüfung am 25. August,
 mündliche Prüfung am 27. 28. 29. August;

Die Meldung zu diesen Prüfungen sind uns spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Termine durch den Kreis-schul-Inspektor einzureichen, andernfalls sie unberücksichtigt bleiben müßten.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) Das Zeugniß über die bestandene erste Prüfung im Original;
- 2) Der Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Name, sowie der gegenwärtige Wohnort nebst Kreis und Regierungsbezirk deutlich anzugeben ist;
- 3) ein Zeugniß des Orts- und des Kreis-schul-Inspektors;
- 4) eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbstgewähltes Thema, mit der Versicherung, keine

anderen, als die von ihm angegebenen Quellen dabei benutzt zu haben.

Eine in der letzten Zeit von dem Examinanden gefertigte Zeichnung und eine Probefchrift, beide mit der Versicherung selbstständiger Anfertigung versehen, sind dem Seminar-Direktor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Dem Examinanden steht es frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichts oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

Ueber die Zulassung zur zweiten Prüfung wird demnächst von uns Entscheidung getroffen, wobei wir bemerken, daß, wenn kein Bescheid erfolgt ist, die Zulassung diesseits genehmigt ist.

Die persönliche Meldung erfolgt am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Direktor des Seminars.

Danzig, den 20. Dezember 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

19) Zur Prüfung derjenigen Lehramtskandidaten, welche die Volksschullehrer-Prüfung abzulegen beabsichtigen, haben wir — gleichzeitig mit der Prüfung der Seminar-Abiturienten — für das Jahr 1896 folgende Termine anberaumt:

1. beim Seminar in Berent:
schriftliche Prüfung am 12., 13., 14. März,
mündliche Prüfung am 17., 18., 19. März;
2. beim Seminar in Graudenz:
schriftliche Prüfung am 6., 7., 8. Februar,
mündliche Prüfung am 11., 12., 13. Februar;
3. beim Seminar in Tuchel:
schriftliche Prüfung am 10., 11., 12. September,
mündliche Prüfung am 15., 16., 17. September;
4. beim Seminar in Löbau:
a. Entlassungs-Prüfung:
schriftliche Prüfung am 5., 6., 7. März,
mündliche Prüfung am 10., 11., 12. März;
b. Entlassungs-Prüfung am Nebenkursus:
schriftliche Prüfung am 17., 18., 19. September,
mündliche Prüfung am 22., 23., 24. September;
5. beim Seminar in Marienburg:
schriftliche Prüfung am 27., 28., 29. Februar,
mündliche Prüfung am 3., 4., 5. März;
6. beim Seminar in Pr. Friedland:
schriftliche Prüfung am 13., 14., 15. August,
mündliche Prüfung am 18., 19., 20. August.

Dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Provinzial-Schul-Kollegium unter Beifügung folgender Schriftstücke ihre Meldung schriftlich einzureichen:

1. eines Taufzeugnisses (Geburtscheines),
2. eines Zeugnisses von einem zur Führung eines Dienstfiegl's berechtigten Arzte über normalen

Gesundheitszustand, in welchem der klaggefundnen Impfung und Wiederimpfung zu erwähnen ist,

3. eines selbstgefertigten Lebenslaufes, auf dessen Titelblatte der Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern und Name des Vorbildners anzugeben sind,

4. eines amtlichen, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestellten Zeugnisses über die sittliche Befähigung zum Schulamt.

Eine Probezeichnung und eine Probefchrift, beide mit der Versicherung selbst eigener Anfertigung versehen, sind dem Seminar-Direktor bei der persönlichen Meldung zu überreichen.

Diese erfolgt am Tage vor dem Prüfungstermine, Abends 6 Uhr.

Meldungen, welche nicht bis zum festgesetzten Termine eingehen, werden ohne Ausnahme zurückgewiesen.

Erfolgt auf die Meldung kein Bescheid, so ist die Zulassung zur Prüfung diesseits genehmigt.

Danzig, den 20. Dezember 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

20) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 15. Oktober 1872 haben wir zur Prüfung der Lehrer von Mittelschulen und der Direktoren für das Jahr 1896 folgende Termine anberaumt:

- 1) zur Prüfung der Lehrer an Mittelschulen:
a) für den Frühjahrstermin auf den 9. und 10. Juni die schriftliche und auf den 11., 12. und 13. Juni die mündliche Prüfung,
b) für den Herbsttermin auf den 24. und 25. November die schriftliche und auf den 26., 27. und 28. November die mündliche Prüfung;
- 2) zur Prüfung der Direktoren:
a) für den Frühjahrstermin auf den 10. Juni,
b) für den Herbsttermin auf den 25. November.

Die persönliche Meldung der Examinanden für die Prüfung der Mittelschullehrer erfolgt am 9. Juni resp. 24. November und derjenigen für die Prüfung als Direktoren am 10. Juni resp. 25. November Morgens 8 Uhr im Bureau des unterzeichneten Kollegiums (Regierungsgebäude Neugarten 12/16.)

Die wissenschaftlich gebildeten, noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten haben sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisinspektoren schriftlich bei uns zu melden. Die schriftliche Meldung für die Mittelschullehrer-Prüfung muß mindestens 2; die für die Prüfung der Direktoren drei Monate vor dem jedesmaligen Prüfungstermine bei uns eingereicht sein, wenn sie Berücksichtigung finden soll.

Der Meldung sind beizufügen:

- 1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, Rufname unterstrichen, Tag und Jahr der Geburt, der Geburtsort, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten anzugeben ist,

2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminar-Prüfungen,

3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diesjenigen, welche kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und

5) ein von einem zur Führung des Dienstfieglers berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

Zur Abhaltung der Prüfung wird hier eine besondere Kommission gebildet, deren Mitglieder in einer späteren Bekanntmachung werden veröffentlicht werden.

Jedem Examinanden wird von uns unmittelbar nach seiner Meldung eine wissenschaftliche Arbeit aufgegeben werden, welche von den Prüflingen als Mittel-Schullehrer unerinnert binnen sechs Wochen, von den Examinanden für die Rektoren-Prüfung dagegen unerinnert binnen 8 Wochen, mit der Versicherung einzureichen ist, daß keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

Danzig, den 20. Dezember 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

21) Zur Prüfung der Schulannts-Präparanden, welche für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, haben wir für das Jahr 1896 folgende Termine festgesetzt:

1. beim Seminar in Berent:
schriftliche Prüfung am 20. März,
mündliche Prüfung am 21. März;
2. beim Seminar in Graudenz:
schriftliche Prüfung am 14. Februar,
mündliche Prüfung am 15. Februar;
3. beim Seminar in Tuchel:
schriftliche Prüfung am 18. September,
mündliche Prüfung am 19. September;
4. beim Seminar in Löbau:
a. Aufnahme-Prüfung:
schriftliche Prüfung am 13. März,
mündliche Prüfung am 14. März;
b. Aufnahme-Prüfung am Nebenkursus:
schriftliche Prüfung am 25. September,
mündliche Prüfung am 26. September;
5. beim Seminar in Marienburg:
schriftliche Prüfung am 6. März,
mündliche Prüfung am 7. März;
6. beim Seminar in Fr. Friedland:
schriftliche Prüfung am 21. August,
mündliche Prüfung am 22. August.

Die Aspiranten haben sich schon am Tage vor der Prüfung, Abends 6 Uhr, bei dem Herrn Seminar-direktor persönlich zu melden.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerkten, daß die Examinanden

beim Eintritt in das Seminar das 17. Lebensjahr zurückgelegt haben müssen, bei einem Altersmangel bis zu 6 Monaten jedoch (das unterzeichnete Provinzial-Schul-Kollegium auf vorher zu stellenden Antrag, dem der Tauffchein beizulegen ist, Dispens ertheilen kann.

Folgende Zeugnisse bezw. Schriftstücke müssen spätestens 3 Wochen vor dem Prüfungstermine dem Herrn Direktor des Seminars eingesandt werden:

1. Taufzeugniß (Geburtschein),
2. Impfschein, Revaccinationschein und Gesundheitszeugniß, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstfieglers berechtigten Arzte,
3. Lebenslauf in deutscher Sprache. Auf dem Titel- blatte dieses Lebenslaufs sind Name, Tag und Jahr der Geburt, Geburts- und gegenwärtiger Wohnort, Stand der Eltern, sowie Name und Wohnort des Präparandenbildners übersichtlich anzugeben.

4. Zeugnisse über die genossene Bildung. Dazu gehören:

- a. der hinsichtlich der Richtigkeit von dem Lokalschulinspektor bescheinigte Ausweis des Präparandenbildners, in welchem genau die Zeit und Art der Vorbildung, sowie die Erfolge derselben anzugeben sind,
- b. das Zeugniß des Kreis-Schulinspektors über die letzte mit dem Präparanden abgehaltene Prüfung, welche sich auch auf das Turnen zu erstrecken hat, und
- c. ein amtliches, von dem betreffenden Kirchspielsgeistlichen ausgestelltes Zeugniß über den bisherigen Lebenswandel.

Meldungen, welche nach dem bestimmten Termine eingehen, werden zurückgewiesen.

Danzig, den 20. Dezember 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

22) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung vom 27. Juni 1878 haben wir den nächstjährigen Prüfungstermin für Lehrer an Taubstummen-Anstalten auf den 17. November anberaunt.

Die persönliche Meldung hat am 16. November Abends 6 Uhr, in der Taubstummen-Anstalt zu Marienburg bei dem Herrn Direktor Hollenweger zu erfolgen, welcher den Gang der Prüfung mittheilen und die Prüfungs-Gebühren von 12 Mark in Empfang nehmen wird.

Zu dieser Prüfung werden zugelassen:

Geistliche, Kandidaten der Theologie, sowie Volksschullehrer, welche die zweite Prüfung bestanden, sich mindestens zwei Jahre mit Taubstummen-Unterricht beschäftigt haben und sich über ihre bisherige ordnungsmäßige Führung auszuweisen vermögen.

Die Meldung zur Prüfung ist binnen 8 Wochen bei uns anzubringen. Derselben sind beizufügen:

1. ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Bewerbers anzugeben ist;

- 2. die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Univerſitätsbildung, ſowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
- 3. ein Zeugniß über die bisherige Thätigkeit des Bewerbers im Taubſtummen-Unterricht;
- 4. ein amtliches Führungszeugniß und
- 5. ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausſtelltes Zeugniß über normalen Geſundheitszuſtand.

Jeder Examinand erhält von uns unmittelbar nach ſeiner Meldung ein Thema aus dem Gebiete des Taubſtummenweſens, deſſen Bearbeitung er binnen längſtens 6 Monaten mit der Verſicherung einzureichen hat, daß er keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt habe.

Danzig, den 20. Dezember 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

23) Auf Grund der von dem Herrn Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 22. Oktober 1885 erlaſſene Prüfungs-Ordnung werden zur Prüfung der Handarbeitslehrerinnen vor einer beſonders hierzu ernannten Kommiſſion für das Jahr 1896 folgende Termine anberaumt:

- a) Frühjahrsprüfung der 16. und 17. März,
- b) Herbfprüfung der 14. und 15. September.

Zur Prüfung werden zugelassen:

- 1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorſchriftsmäßig nachgewieſen haben;
- 2. ſonſtige Bewerberinnen, wenn ſie eine ausreichende Schulbildung nachweiſen, und wenn ſie am erſten Tage der Prüfung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die ſchriftliche Anmeldung muß vier Wochen vor dem Prüfungstermine bei uns eingereicht werden. Derſelben ſind beizufügen:

- a) von ſolchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin beſtanden haben:
 - 1. das Zeugniß über dieſe Prüfung,
 - 2. ein amtliches Zeugniß über ihre bisherige Thätigkeit als Lehrerin;
- b) von den übrigen Bewerberinnen:
 - 1. ein ſelbſtgefertigter, in deutſcher Sprache abgefaßter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatte der vollſtändige Name (Namenname unterſtrichen), der Geburtsort, das Alter, die Konfeſſion, der Wohnort der Bewerberin und die Art der gewünſchten Prüfung — ob für mittlere und höhere Mädchenschulen oder für Volkſchulen — anzugeben iſt;
 - 2. ein Tauf- bezw. ein Geburtſchein;
 - 3. ein Geſundheitsatteſt, ausſtelltes von einem Arzte, der zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigt iſt;
 - 4. ein Zeugniß über die von der Bewerberin erlangte Schulbildung und die Zeugniſſe über die etwa ſchon abgelegte Prüfung als Turnlehrerin, Zeichenlehrerin u. ſ. w.;

5. ein Zeugniß über die erlangte Ausbildung als Handarbeitslehrerin;

6. ein amtliches Führungszeugniß, ausſtelltes von einem Geiſtlichen oder von der Ortsbehörde.

Erfolgt auf die Anmeldung kein Beſcheid, ſo iſt die Zulaffung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die perſönliche Meldung der Bewerberinnen hat am erſten Prüfungstage Morgens 8 Uhr, in der Viktoriaſchule hierſelbſt (Holzgaffe Nr. 24) bei Herrn Direktor Dr. Neumann zu erfolgen, an den vor dem Eintritt in die Prüfung eine Prüfungsgebühr von 6 Mark zu entrichten iſt.

Danzig, den 20. Dezember 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

24) In Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 5. Auguſt 1887 haben wir zur Prüfung der Sprachlehrerinnen für den franzöſiſchen und engliſchen Sprachunterricht an mittleren und höheren Mädchenschulen, ſoweit die Befähigung zur Ertheilung dieſes Unterrichts nicht ſchon durch erfolgreiche Ablegung der Lehrerinnen-Prüfung in Gemäßheit der Prüfungs-Ordnung vom 24. April 1874 nachgewieſen worden iſt, für das Jahr 1896 folgende Prüfungstermine vor einer hierzu beſonders ernannten Kommiſſion an der höheren Mädchenschule (Viktoriaſchule) Holzgaffe Nr. 24. hierſelbſt anberaumt und zwar:

- a. Frühjahrestermin
ſchriftliche Prüfung am 23. März,
mündliche Prüfung am 24. März;
- b. Herbsttermin
ſchriftliche Prüfung am 7. September,
mündliche Prüfung am 8. September.

Zu der Prüfung werden nur ſolche Bewerberinnen zugelassen, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet und ihre ſittliche Unbeſcholtenheit, ſowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewieſen haben.

Die ſchriftliche Meldung für die Prüfung iſt ſpäteſtens 4 Wochen vor dem Prüfungstermine an uns einzureichen. In derſelben iſt anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden, beabſichtigt wird. Der Meldung ſind beizufügen:

- 1) ein ſelbſtgefertigter Lebenslauf, auf deſſen Titelblatt der vollſtändige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfeſſion und der Wohnort der Bewerberin anzugeben iſt;
- 2) ein Tauf- bezw. Geburtſchein;
- 3) Zeugniſſe über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa ſchon beſtandene Prüfungen;
- 4) ein amtliches Führungszeugniß;
- 5) ein von einem zur Führung eines Dienſtſiegels berechtigten Arzte ausſtelltes Zeugniß über den Geſundheitszuſtand.

Erfolgt auf die ſchriftliche Meldung kein Beſcheid, ſo iſt die Zulaffung zur Prüfung von uns genehmigt worden.

Die perſönliche Meldung der Bewerberinnen hat

am ersten Prüfungstage Morgens 8 Uhr in der Viktoriafschule hieselbst beim Herrn Direktor Dr. Neumann zu erfolgen. Vor dem Eintritt in die Prüfung ist eine Prüfungsgebühr von 12 Mark zu entrichten.

Danzig, den 20. Dezember 1895.
Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

25) Auf Grund der Prüfungs-Ordnung für Lehrerinnen und Schulpflegerinnen vom 24. April 1874 werden im Jahre 1896 folgende Prüfungstermine abgehalten werden:

1. Abgangs-Prüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Danzig zugleich Prüfung der nicht in der Seminar-Klasse vorgebildeten Kandidatinnen sowie der Schulpflegerinnen und zwar:

Frühjahrs-Termin:

a. Prüfung der Lehrerinnen:

am 21. 23. März schriftliche Prüfung,

am 26. 27. 28. März mündliche Prüfung.

Herbst-Termin:

am 4. 5. September schriftliche Prüfung,

am 9. 10. September mündliche Prüfung.

b. Prüfung der Schulpflegerinnen:

Frühjahrstermin am 24. März,

Herbsttermin am 8. September.

2. Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungsanstalt in Marienburg:

am 2. 3. März schriftliche Prüfung,

am 6. März mündliche Prüfung.

3. Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Graudenz:

am 8. 9. Mai schriftliche Prüfung,

am 12. 13. Mai mündliche Prüfung.

4. Abgangsprüfung am katholischen Marien-
kloster in Berent:

am 19. 20. Juni schriftliche Prüfung,

am 23. 24. Juni mündliche Prüfung.

5. Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Marienwerder:

am 15. 16. Mai schriftliche Prüfung,

19. 20. Mai mündliche Prüfung.

6. Commissionsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Elbing verbunden mit Prüfung der Schulpflegerinnen und zwar:

a. Lehrerinnen-Prüfung

am 9. 10. Oktober schriftliche Prüfung,

am 13. 14. Oktober mündliche Prüfung.

b. Schulpflegerinnen-Prüfung

am 13. Oktober.

7. Abgangsprüfung an der städtischen Lehrerinnen-Bildungs-Anstalt in Thorn:

am 29. 31. August schriftliche Prüfung,

am 3. 4. September mündliche Prüfung.

Die Meldung zur Lehrerinnen-Prüfung erfolgt spätestens vier Wochen vor dem angezeigten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium unter der bestimmten

Angabe, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name (Namen unterstrichen) der Geburtsort, das Alter, die Confession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist;

2) der Tauf- bzw. Geburtschein, durch den das vollendete 18. Lebensjahr nachgewiesen sein muß. (Ein Altersdispens findet nicht statt;)

3) Die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen;

4) ein amtliches Führungszeugniß (für die Abgangsprüfung ist ein Zeugniß der Anstalt ausreichend);

5) ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand der Bewerberin.

Wird die Zulassung zur Prüfung genehmigt, so erfolgt kein besonderer Bescheid.

Die persönliche Meldung derjenigen Bewerberinnen, welche der Seminar-Klasse der Anstalt, an welcher die Prüfung stattfindet, nicht angehören, erfolgt am Tage vor der Prüfung Abends 6 Uhr zu Danzig in dem Lokale der Viktoriafschule, Holzgasse 24, bei dem Herrn Direktor Dr. Neumann und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töchterschule Herrn Dr. Witte, an welche auch die Prüfungsgebühren im Betrage von 12 Mk. zu entrichten sind.

Die schriftliche Meldung zur Schulpflegerinnenprüfung erfolgt spätestens drei Monate vor dem angezeigten Termine bei dem unterzeichneten Kollegium und sind derselben außer den obenerwähnten ad 1—5 aufgeführten Zeugnissen noch die Ausweise darüber beizufügen, daß die Bewerberin mindestens 5 Jahre im Lehramte thätig gewesen ist und mindestens zwei Jahre in Schulen unterrichtet hat.

Jeder Examinandin wird von uns unmittelbar nach ihrer Meldung zur Schulpflegerinnen-Prüfung ein Thema zu einem Aufsatze aus der Erziehungs- und Unterrichtslehre ausgegeben werden, welchen dieselbe unerrinnert binnen 8 Wochen spätestens aber vierzehn Tage vor dem Prüfungstermine mit der Versicherung einzureichen hat, keine anderen, als die von ihr angegebenen Hilfsmittel dabei benutzt zu haben.

Die persönliche Meldung erfolgt ebenfalls am ersten Tage vor der Prüfung in Danzig beim Direktor der Viktoriafschule Herrn Dr. Neumann und in Elbing bei dem Direktor der höheren Töchterschule Herrn Dr. Witte: an dieselben sind auch die Prüfungsgebühren mit 12 Mark zu entrichten.

Danzig, den 20. Dezember 1895.

Königliches Provinzial-Schul-Kollegium.

26)

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 14. vorigen Monats wird hiermit zur öffentlichen

Kenntniß gebracht, daß auch das neue statistische Waarenverzeichnis nebst Verzeichniß der Massengüter im Wege des Buchhandels von der Verlagsbuchhandlung, H. von Decker's Verlag, G. Schenk, Berlin S.W., Jerusalemstraße 56 bezogen werden kann.

Danzig, den 22. Dezember 1895.

Der Provinzial-Steuer-Director.

27) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Ausstellungsgegenstände wird eine Frachtbegünstigung in der Weise gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht be-

rechnet wird, die Rückbeförderung an die Versandstation und den Aussteller aber innerhalb der angegebenen Zeit frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes oder des Duplikatbeförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinsendung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb:
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung schottischer Schäferhunde.	Ronsdorf	29. Dezbr. 1895.	Schottische Schäferhunde	Preuß. Staatsbahnen.	Ausstellungs-Kommission. desgl.	4 Wochen nach Schluß der Ausstellung. desgl.
2. Geflügel-Ausstellung	Knauthain	19. bis 21. Januar 1896.	Ausstellungs-Gegenstände.	desgl.	desgl.	desgl.

Danzig, den 21. Dezember 1895.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

28) Bekanntmachung.

Bei der nach den Bestimmungen der §§ 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 und nach unserer Bekanntmachung vom 16. v. Mts. heute stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinzen Ost- und Westpreußen sind nachstehende Nummern gezogen worden:

I. 4% Rentenbriefe.

114 Stück Littr. A. à 3000 Mark.

33. 152. 207. 517. 521. 525. 824. 998.
 1091. 1448. 1543. 1746. 1900. 1917. 1987. 2397.
 2399. 2722. 2735. 2753. 2819. 2971. 3072. 3459.
 3727. 3769. 3824. 3836. 3949. 4119. 4121. 4291.
 4842. 5122. 5262. 5513. 5521. 5578. 5594. 5608.
 6040. 6086. 6250. 6361. 6398. 6429. 6607. 6638.
 6786. 6886. 6991. 7170. 7299. 7421. 7458. 7499.
 7525. 7565. 7701. 7749. 7801. 8262. 8284. 8292.
 8304. 8324. 8360. 8541. 8580. 8581. 8675. 8807.
 8837. 8841. 8867. 8915. 8944. 8960. 9048. 9181.
 9266. 9403. 9631. 9640. 9701. 9779. 9780. 9781.
 9785. 9847. 9877. 9960. 10085. 10177. 10233.
 10488. 10714. 10864. 10884. 10950. 10979.
 11037. 11074. 11169. 11535. 11563. 11596.
 11647. 11771. 12028. 12173. 12456. 12605.
 12714.

34 Stück Littr. B. à 1500 Mark.

152. 618. 790. 1039. 1060. 1095. 1162.
 1319. 1390. 1504. 1513. 1581. 1667. 1675. 1692.
 1749. 1794. 2025. 2048. 2536. 2585. 2796. 2807.
 2869. 2893. 2960. 3067. 3374. 3452. 3618. 3816.
 3824. 3845. 3879.

173 Stück Littr. C. à 300 Mark.
 428. 572. 608. 961. 987. 998. 1202. 1354.
 1629. 1779. 1855. 1880. 2402. 2503. 2554. 2683.
 2868. 2897. 2920. 2988. 3357. 3433. 3971. 4001.
 4090. 4214. 4301. 4639. 4817. 4910. 4938. 4977.
 5366. 5407. 5516. 5842. 5892. 5939. 5943. 5977.
 5988. 6228. 6402. 6554. 6588. 6603. 6788. 6791.
 6810. 6919. 6959. 7081. 7165. 7493. 7639. 7641.
 7656. 7661. 7672. 7943. 8031. 8153. 8224. 8317.
 8448. 8586. 8593. 8725. 8763. 8792. 8930. 9293.
 9564. 9604. 9609. 9689. 9782. 9845. 9865. 9883.
 9935. 10044. 10197. 10311. 10345. 10451.
 10503. 10738. 10761. 10855. 10958. 10975.
 11071. 11209. 11433. 11852. 12023. 12035.
 12163. 12211. 12236. 12254. 12278. 12289.
 12343. 12527. 12556. 12674. 12689. 12706.
 12744. 12838. 13048. 13092. 13263. 13326.
 13599. 13712. 13740. 13803. 14261. 14266.
 14451. 14555. 14659. 14720. 14886. 14964.
 15028. 15088. 15095. 15133. 15158. 15174.
 15329. 15504. 15606. 15825. 15890. 15957.
 16120. 16132. 16191. 16279. 16401. 16550.
 16750. 17093. 17112. 17119. 17180. 17470.
 17723. 17758. 17905. 18124. 18156. 18325.
 18357. 18555. 18669. 18701. 18759. 18892.
 18944. 18963. 19081. 19183. 19278. 19295.
 19465. 19512. 19546.

146 Stück Littr. D. à 75 Mark.

120. 390. 437. 582. 1047. 1207. 1252. 1307.
 1612. 2011. 2362. 2426. 2615. 2859. 2922. 3234.
 3455. 3660. 3999. 4141. 4465. 4520. 4625. 4662.

4709.	4828.	4857.	4969.	5224.	5319.	5348.	5613.
5647.	5685.	5824.	5854.	5924.	6102.	6135.	6178.
6340.	6535.	6560.	6649.	6687.	6963.	7043.	7157.
7688.	7774.	8204.	8289.	8741.	8894.	8997.	9019.
9033.	9191.	9244.	9357.	9359.	9370.	9371.	9384.
9471.	9551.	9597.	9602.	9647.	9712.	9859.	9863.
9972.	10009.	10152.	10567.	10784.	10878.		
10956.	11056.	11160.	11188.	11351.	11394.		
11638.	11664.	11690.	11781.	11971.	11984.		
12328.	12358.	12391.	12487.	12490.	12561.		
12594.	12606.	12622.	12635.	12638.	12714.		
12740.	12764.	12838.	12888.	12983.	13171.		
13348.	13513.	13582.	13638.	13675.	13677.		
13751.	13897.	13955.	13973.	13987.	14093.		
14104.	14270.	14280.	14335.	14343.	14469.		
14497.	14516.	14663.	14676.	14695.	14767.		
14807.	15091.	15101.	15315.	15587.	15605.		
15704.	15871.	15888.	16122.	16134.	16217.		
16300.	16304.						

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

Littr. L. zu 3000 Mark 7 Stück Nr. 104. 308. 546.
770. 835. 1371. 1675.
Littr. N. zu 300 Mark 2 Stück Nr. 783. 862.
Littr. O. zu 75 Mark 2 Stück Nr. 418. 423.

Die ausgelooften Rentenbriefe werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe in coursfähigen Zustande mit den dazu gehörigen nicht mehr zahlbaren Zins-Coupons, und zwar zu I. Serie VI. Nr. 12—16 und Talons, zu II. Reihe I Nr. 10—16 und Anweisungen, vom 1. April 1896 ab bei unserer Kasse hier selbst, Tragheimer Pulverstraße Nr. 5, bezw. bei der Rentenbank-Kasse für die Provinz Brandenburg in Berlin an den Wochentagen von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Empfang zu nehmen.

Den Inhabern von ausgelooften und gekündigten Rentenbriefen steht es auch frei, dieselben mit der Post an die genannten Rentenbank-Kassen portofrei einzusenden und den Antrag zu stellen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und, soweit solcher die Summe von 400 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist eine Quittung nach folgendem Muster:

. . . . Ab buchstäblich Mark für d . .
 ausgelooften . . . % Rentenbrief . . der Provinzen
 Ost- und Westpreußen Littr. . . . Nr. . . . aus
 der königlichen Rentenbank-Kasse zu
 empfangen zu haben bescheinigt.
 (Ort, Datum, Name.)

Vom 1. April 1896 ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf und es wird der Werth der etwa nicht mit eingelieferten Coupons bei der Auszahlung vom Kapital in Abzug gebracht.

Die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe tritt nach den Bestimmungen des § 44 a. a. O. binnen 10 Jahren ein.

Hierbei machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten, resp. zur Einlösung noch nicht präsentirten Rentenbriefe durch die von der Redaktion des königlich Preussischen Staatsanzeigers in Berlin herausgegebene „Allgemeine Verloofungs-Tabelle“ im Mai und November jeden Jahres veröffentlicht werden. Das Stück dieser Tabelle ist bei der gedachten Redaktion für 25 Pfg. käuflich.

Königsberg in Pr., den 15. November 1895.
 Königliche Direction der Rentenbank für die Provinzen Ost- und Westpreußen.

29) Bekanntmachung.

Von den in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom 2. Januar 1895 ausgegebenen 3 1/2 pCt. Anleihescheinen der Stadt Thorn sind am 12. d. Mts. folgende Nummern zur Rückzahlung am 1. April 1896 ausgelooft worden:

Litr. A. zu je 5000 Mk. Nr. 83. 99.
„ B. „ „ 2000 „ „ 64. 125. 229. 243.
„ C. „ „ 1000 „ „ 14. 75. 97. 301. 404. 439.
„ D. „ „ 500 „ „ 2. 3. 7. 56. 201. 243.
„ E. „ „ 200 „ „ 379. 528. 537. 548. 583.
591. 593. 622. 650. 696. 726. 759. 775.
778. 785. 818. 950. 1047. 1091. 1143.
1162. 1256. 1294. 1327. 1349. 1385. 1423.
1451. 1461. 1467.

Die Inhaber werden aufgefordert, die ausgelooften Anleihescheine nebst den nach dem 1. April 1896 fällig werdenden Zinscheinen und den dazu gehörigen Zinschein-Anweisungen vom 1. April 1896 ab bei der hiesigen Kammereikasse oder in Berlin bei den Bankhäusern Delbrück, Leo & Co. und F. W. Krause & Co. einzureichen und den Nennwerth der Anleihescheine in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1896 hört die Verzinsung der ausgelooften Anleihescheine auf.

Für fehlende Zinscheine wird deren Werthbetrag vom Kapital gekürzt.

Thorn, den 14. Dezember 1895.

Der Magistrat.

30) Bekanntmachung.

Der katholische Kirchenvorstand zu Plusnitz hat beantragt, den Theil der dortigen alten Kulmer Landstraße, der vom Ostrowo-Dembier Wege bis zur Kulmbriesener Kreisgrenze geht, bis auf einen Fußsteig ver schmälern zu dürfen.

Einsprüche gegen dies Vorhaben sind binnen vier Wochen an den Unterzeichneten zu richten.

Cholewiz, den 20. Dezember 1895.

Der Amtsvorsteher.

31) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Heinrich Waltuch, Kutscher, früher Kommit, geb. am 13. Februar 1865 zu Wien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen wiederholten schweren und versuchten schweren Diebstahls (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus laut Erkenntniß vom 25.

Januar 1892), von der Polizeibehörde zu Hamburg, vom 2. November v. J.
Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Franziska Böhni, Fabrikarbeiterin, geboren am 12. August 1859 zu Dobern, Bezirk Tetschen, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Dresden, vom 22. Oktober v. J.
2. Gottfried Friedli, Viehwärter, geb. am 25. Februar 1861 zu Füdten, Kanton Bern, Schweiz, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Düsseldorf, vom 19. November v. J.
3. Salomon Roditschek (Rodicek) Schneidergehülfe, geboren am 28. Mai 1874 zu Prag, Böhmen, ortsangehörig zu Tucap, Bezirk Tabor, Böhmen, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Zwickau, vom 15. Oktober v. J.
4. Franz Scholze, Spinner und Tagearbeiter, geb. am 15. August 1860 zu Dörfel, Bezirk Reichenberg, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 2. Oktober v. J.
5. Jakob Dandriey, Schifferknecht, geboren am 6. Januar 1875 zu La Chapelle-Hugon, Arrondissement St. Armand, Departement Cher, Frankreich, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar, vom 20. November v. J.
6. Karl Fischer, Kaufmann, geboren am 20. Januar 1864 zu Wien, wegen Bettelns, vom Königlich preussischen Regierungspräsidenten zu Trier, vom 25. November v. J.

Die durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Colmar vom 25. April 1885 aus dem Reichsgebiet verflügte Ausweisung des österreichischen Staatsangehörigen Bierbrauers Franz Six (Centralblatt f. 1885 S. 201 Z. 15) ist zurückgenommen worden.

32) Personal-Chronik.

Der Bürgermeister Würz hier ist zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte hier selbst ernannt worden.

Der Rentmeister z. D. Josten aus dem Regierungsbezirk Trier ist bei der hiesigen Königlichen Regierung zum Regierungs-Sekretär ernannt worden.

Im Kreise Dt. Krone ist der Gutsbesitzer Regel zu Lebehnke nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Lebehnke ernannt.

Im Kreise Schlochau ist der Königl. Forstaufsicher Dalchow zu Ossusniza zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Heidemühl ernannt.

Im Kreise Rosenberg ist der Gutsrendant Adalbert

von Lycowicz zu Frödenau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Frödenau ernannt.

Im Kreise Schwes sind nach abgelaufener Amtsdauer zu Amtsvorsteher-Stellvertreter wieder ernannt: a) der Gutsbesitzer Niedlich zu Milewo für den Amtsbezirk Milewo, b) der Besitzer Kopper in Gruppe für den Amtsbezirk Gruppe, c) der Gutsbesitzer von Leipziger in Morst für den Amtsbezirk Ober-Sartowitz d) der Administrator Fehse in Gr. Blochoczyn für den Amtsbezirk Bankau und der Königl. Förster Kühnemann in Bilowsheide für den Amtsbezirk Bilowsheide.

Im Kreise Strassburg ist der Landwirth Julius Dirlam zu Jablonowo zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Jablonowo ernannt.

Im Kreise Strassburg sind die Gutsbesitzer Diener zu Brogl zum Amtsvorsteher und der Königl. Amtrath Hoge zu Pusta-Dombrowken zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Brogl ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der Königl. Oberförster Schlichter zu Wilhelmsberg zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Wilhelmsberg ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der Wirthschaftsdirektor Stark zu Kl. Konojad zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Konojad ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der Landwirth Arthur Probst zu Chelst zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Zellen ernannt.

Im Kreise Dt. Krone ist der Rittergutsbesitzer Butschke zu Abl. Rose zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Rose ernannt.

Im Kreise Schlochau ist der Gutsbesitzer Biederstedt zu Dt. Briesen nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Lichtenhagen ernannt.

Die Wiederwahl der Rathsherren Karl Herzberg, Ludwig Schmidt und Wolfgang Geiger der Stadt Culm auf eine weitere Wahlperiode ist bestätigt worden.

Die Wahl des Ackerbürgers Johann Ziehlke zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Pr. Friedland ist bestätigt worden.

33) Erledigte Schulstellen.

Die neugegründete Lehrerstelle zu Kronsfelde, Kreis Schwes, soll besetzt werden.

Lehrer evangelischer Religion, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Engelen zu Neuenburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Ossusniza, Kreis Schlochau, ist erledigt.

Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspektor Herrn Katluhn zu Breschlau zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nr. 1.)

Extra=Beilage zum Amtsblatt.

Erlaubniß

zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäfts in Preußen für die in Hamburg unter der Firma „Nord=West=Deutsche Versicherungs-Gesellschaft“ bestehende Actien-Gesellschaft.

Der in Hamburg unter der Firma „Nord=West=Deutsche Versicherungs-Gesellschaft“ bestehenden Actiengesellschaft wird auf Grund der vorgelegten Statuten die Erlaubniß zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäfts in Preußen unter nachstehenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Erlaubniß der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zu unterbreiten.
2. Die Erlaubniß, ein von der Landespolizeibehörde (Nr. 6) festzustellender Auszug des Statuts und etwaige Aenderungen des Statuts sind in den Amtsblättern derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft durch Agenten Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. In allen Prospecten und Bekanntmachungen der Gesellschaft ist als Gesellschaftsvermögen und Grundcapital nur das wirklich gezeichnete Antheilschein-Capital aufzuführen.
4. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der preussischen Orte, in welchen sie Geschäfte betreibt, einen dort anässigen, zur Haltung eines Geschäftslocals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen, und wegen aller aus ihren Geschäften mit preussischen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Preussische Staatsangehörige auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns preussische Staatsangehörige sein.
5. Alle Verträge mit preussischen Staatsangehörigen sind von dem Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder eines der preussischen Unteragenten aus abzuschließen.
6. Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten vier Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und in dieser das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der zuständigen Behörde bleibt überlassen, über die Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Activa und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlic des Grundcapitals, enthalten, unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, sofern dieser Cours jedoch den Anschaffungspreis übersteigt, höchstens zu letzterem angesetzt werden; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.
7. Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger der Gesellschaft in Preußen persönlich und erforderlichenfalls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
8. Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden, oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäftsanweisungen, auf Erfordern des Ministers für Handel und Gewerbe oder der Landespolizeibehörde vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und die betreffenden Papiere vorzulegen.
9. Die Erlaubniß wird nur für den Transport-Versicherungszweig und auch für diesen nur auf so lange ertheilt, als die Gesellschaft sich auf den Betrieb dieses Zweiges beschränkt. Sollte sie zum Betriebe anderer Geschäftszweige übergehen, so ist dies zur Kenntniß des Ministers für Handel und Gewerbe zu bringen und die Verlängerung der Erlaubniß nachzusuchen. Letztere kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen des Ministers für Handel und Gewerbe zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.
10. Durch die Erlaubniß wird die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in Preußen nicht ertheilt, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden ministeriellen Genehmigung.

Berlin, den 6. Januar 1896.

(L. S.)

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage:

(gez.) von Wendt.

Statut

der

Nord-West-Deutschen Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg. 1895.

I. Firma, Zweck und Capital der Gesellschaft.

§ 1. Unter der Firma: "Nord-West-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft" wird auf Grund des gegenwärtigen Statuts eine Actien-Gesellschaft mit dem Sitze in Hamburg errichtet, unter Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Preußen und andere Staaten.

§ 2. Gegenstand des Unternehmens ist die Versicherung gegen jede Art der See-, Fluß-, Revier-, Hafen- und Landtransportgefahr.

§ 3. Das Grund-Capital der Gesellschaft beträgt *M.* 3 000 000, vertheilt über 750 auf Namen lautende Actien, eine jede zum Belaufe von *M.* 4 000, worauf 25 % eingezahlt sind.

Eine Erhöhung des Capitals auf *M.* 4 000 000 bleibt vorbehalten (vergl. § 25).

Für jede Actie bezw. Interimschein zeichnet der Eigenthümer eine Obligation, durch welche er sich zu weiteren Einzahlungen laut § 4 verpflichtet.

Ueber die geleisteten Einzahlungen wird auf dem Interimschein quittirt.

§ 4. Etwaige weitere Einschüsse sind zu leisten, sobald solche vom Aufsichtsrath durch öffentliche Bekanntmachung (§ 27), sowie durch Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes eingefordert werden. Die vom Aufsichtsrath festzusetzende Einzahlungsfrist soll mindestens einen Monat betragen. Eine Compensation mit Gegenforderung ist unzulässig.

Die Actionaire unterwerfen sich hinsichtlich der Erfüllung dieser Verbindlichkeit der Gerichtsbarkeit der Hamburgischen Gerichte und Instanzen.

§ 5. Die Actien lauten auf Namen. Uebertragungen derselben von einem Eigenthümer auf den anderen können nur mit Zustimmung des Aufsichtsraths geschehen.

Derselbe ist berechtigt, seine Zustimmung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

Ertheilt er seine Zustimmung und wird demgemäß die Actie auf einen anderen Eigenthümer übertragen, so ist dadurch der frühere Eigenthümer seiner Verbindlichkeit zur Leistung weiterer Einzahlungen — vorbehaltlich jedoch der gesetzlich vorgeschriebenen subsidiären Haftbarkeit — befreit. Die Uebertragung geschieht durch Umschreibung der Actien.

§ 6. Wenn ein Actionair seine Zahlungen einstellt, bezw. zahlungsunfähig geworden ist, bevor die Actie voll eingezahlt worden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, falls nicht binnen 14 Tagen nach dem Tage der Zahlungseinstellung die Actie oder Actien auf eine von ihm genehmigte Person übertragen werden, dieselben ohne Weiteres für dessen Rechnung öffentlich zu verkaufen. Wegen ihr zu-

ständige Forderungen hat die Gesellschaft — unbeschadet ihrer weiteren Gerechtfame — ein Retentions- und Compensationsrecht an dem Werth der Actien.

§ 7. Stirbt ein Actionair, bevor die Actie voll eingezahlt worden, so haben die Erben desselben binnen sechs Monaten nach dem Todestage die Uebertragung der Actien auf eine von dem Aufsichtsrath genehmigte Person zu bewirken, widrigenfalls der Aufsichtsrath berechtigt ist, mit den Actien, wie im § 6 angegeben, zu verfahren.

§ 8. Wenn auf befalls ergehende Aufforderung des Aufsichtsraths, in den in §§ 6 und 7 bezeichneten Fällen, die betreffenden Interimscheine nicht innerhalb 14 Tage von den Inhabern ausgeliefert werden, so ist der Aufsichtsrath berechtigt, dieselben durch öffentliche Bekanntmachung zu annulliren und an deren Stelle neue Interimscheine unter denselben Nummern auszugeben. Verlorene Actien bezw. Interimscheine sind durch ein gerichtliches Proclam zu mortificiren. Erst nach Beendigung des Proclamverfahrens werden dem Eigenthümer — auf seine Kosten — neue Actien bezw. Interimscheine ausgefertigt.

§ 9. Die Dauer der Gesellschaft ist auf bestimmte Zeit nicht beschränkt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endigt mit dem 31. December 1896.

§ 10. Eine Auflösung und Liquidation der Gesellschaft muß eintreten:

1. sobald die Jahresbilanz nach Absorbirung sämtlicher Reserven einen Verlust von 40 % des gezeichneten Actien-Capitals ergibt. Der Vorstand resp. der Aufsichtsrath hat dann sofort eine General-Versammlung behufs Beschlußfassung zu berufen;
2. auf Antrag des Aufsichtsraths durch Beschluß der General-Versammlung, wenn der Aufsichtsrath in Folge erheblicher Capital-Verluste zu solchem Antrage Anlaß findet.

Der Aufsichtsrath ist verpflichtet, der nächsten ordentlichen General-Versammlung die Liquidationsfrage zu stellen, wenn die Jahresbilanz einen Verlust von 25 % des gezeichneten Actien-Capitals ausweist, nach Absorbirung sämtlicher Reserven.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen können durch Mehrheitsbeschluß der General-Versammlung weder aufgehoben noch abgeändert werden.

II. Organisation und Verwaltung der Gesellschaft.

- § 11. Organe der Gesellschaft sind:
- der Vorstand,
 - der Aufsichtsrath,
 - die General-Versammlung.

1. Vorstand.

§ 12. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen.

Als Vorstandsmitglieder (Directoren) fungiren zunächst Herr Arthur Dunder und Herr Otto Schulze.

Es bleibt dem Beschlusse des Aufsichtsraths vorbehalten, außerdem einen oder mehrere Stellvertreter zu ernennen und deren Anstellungsbedingungen festzusetzen.

Wird die Stelle eines der Vorstandsmitglieder erledigt, so erwählt der Aufsichtsrath dessen Nachfolger.

Die Legitimation der neu erwählten Vorstandsmitglieder bezw. die der stellvertretenden Vorstandsmitglieder wird durch einen notariell beglaubigten Auszug aus dem Protokoll des Aufsichtsraths beschafft.

§ 13. Die Vorstandsmitglieder zeichnen für die Gesellschaft durch Hinzufügung ihrer Unterschrift zu der Firma derselben. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Firma einzeln zu zeichnen und zwar durch Hinzufügung seiner Unterschrift zu der Firma.

§ 14. Der Vorstand organisiert und führt das Geschäft der Gesellschaft. Insbesondere schließt er Versicherungsverträge und Rückversicherungsverträge ab, ernennt nach eingeholter Genehmigung des Aufsichtsraths Agenten der Gesellschaft, regulirt die Schäden, cassirt die Prämien ein, belegt die Gelder und beschafft die Anstellung sowie eventuell die Entlassung der Beamten und Agenten. Er vertritt die Gesellschaft vor allen Behörden und Gerichten, insbesondere vor dem Hypotheksbureau.

§ 15. Die Directoren und deren Stellvertreter dürfen keine Versicherungsgeschäfte für eigene Rechnung machen und sind der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, sich der vom Aufsichtsrath ihnen ertheilten Instruction gemäß zu verhalten.

Die Remuneration (Gehalt und Tantieme) der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wird durch Vertrag zwischen ihnen und dem Aufsichtsrathe geregelt.

2. Aufsichtsrath.

§ 16. Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens fünf von der General-Versammlung aus der Zahl der Actionaire zu erwählenden Mitgliedern. Die Wahl des ersten Aufsichtsraths gilt für die Dauer des ersten Geschäftsjahres.

Von dem alsdann neugewählten Aufsichtsrath scheidet alljährlich ein Mitglied aus, unbeschadet der Bestimmungen des Art. 191, 3 des H.-G.-B.

Die Reihenfolge des Ausscheidens bestimmt das Loos. Ausscheidende sind wieder wählbar.

§ 17. Der Aufsichtsrath hat alle gesetzlich normirten Rechte und Pflichten; ihm liegt die Oberaufsicht über die Geschäftsleitung ob; er ernennt und entläßt eventuell den oder die Liquidatoren.

§ 18. Dem Aufsichtsrath liegt ob, die jährliche Abrechnung und Bilanz nach den Vorlagen des Vorstandes und nach geschener Prüfung derselben durch die Rechnungsrevisoren festzustellen.

Er erstattet der General-Versammlung Bericht über den Gang und die Ergebnisse des Geschäfts.

§ 19. Zur Gültigkeit der Beschlüsse des Aufsichtsraths ist die Zustimmung mindestens dreier Mitglieder

erforderlich. In den Sitzungen des Aufsichtsraths ist ein Protokoll zu führen.

Im Uebrigen bleibt die Feststellung der Geschäftsordnung und der inneren Organisation des Aufsichtsraths demselben überlassen.

§ 20. Die Bücher, Cassen und Belege der Gesellschaft werden durch einen oder zwei alljährlich von der General-Versammlung aus einem vom Aufsichtsrathe vorzulegenden Wahlaussage zu erwählende, vorzugsweise der Zahl der Bücherexperten zu entnehmende kaufmännische Revisoren controlirt. Dieselben werden aus der Cassen der Gesellschaft nach Ermessen des Aufsichtsraths honorirt.

3. General-Versammlung.

§ 21. Die General-Versammlung wird vom Vorstande oder vom Aufsichtsrath berufen; Ort, Zeit und Zweck der Versammlung sind mindestens zwei Wochen vorher öffentlich anzuzeigen.

Bei der jährlichen ordentlichen General-Versammlung ist die Jahresabrechnung und Bilanz sowie der Jahresbericht zwei Wochen vorher den Actionairen zuzusenden, bezw. in dem Geschäftslocale der Gesellschaft auszulegen.

§ 22. Alljährlich, vor Ablauf des Monats Juni, findet eine ordentliche General-Versammlung statt.

Der Aufsichtsrath kann jederzeit eine außerordentliche General-Versammlung einberufen; er ist zu solcher Berufung verpflichtet, sobald ein oder mehrere Actionaire, welche zusammen den zwanzigsten Theil des Grund-Capitals besitzen, solches verlangen. Der ordentlichen, wie der außerordentlichen General-Versammlung kann jeder Actionair beiwohnen, sich dabei auch unter Ertheilung schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Jede Actie gewährt dem Inhaber eine Stimme.

§ 23. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsraths oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Aufsichtsraths den Vorsitz.

Die General-Versammlung faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Statut oder das Gesetz ein anderes bestimmt (§ 25).

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit relativer Majorität. Bei Wahlen entscheidet das Loos im Falle der Stimmengleichheit.

In der General-Versammlung führt ein öffentlicher Notar das Protokoll.

§ 24. Auf die Tages-Ordnung der General-Versammlung sind außer dem Geschäftsbericht, den statutenmäßigen Wahlen und den Anträgen des Aufsichtsraths alle Anträge zu bringen, welche von einem oder mehreren im Besitze des zwanzigsten Theils des Grundcapitals befindlichen Actionairen so rechtzeitig bei dem Aufsichtsrath angemeldet werden, daß dieser sie mindestens eine Woche vor der General-Versammlung als Gegenstand der Tagesordnung bekannt machen kann.

Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nicht zur Beschlußfassung gelangen, den Antrag auf

Berufung einer außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Wenn sämtliche Actionaire in der General-Versammlung vertreten sind und es einstimmig gutheißen, daß von den Vorschriften der §§ 21 und 24 für ihre Berufung oder in Betreff der Gegenstände der Verathung und Beschlusfassung abgesehen worden und abgesehen werde, so hat es dabei sein Bewenden.

§ 25. Der Beschlusfassung der General-Versammlung vorbehalten sind:

1. die Wahlen der Mitglieder des Aufsichtsraths und der Revisoren, sowie eventuell
2. die Erledigung etwaiger Monitoren der letzteren;
3. Abänderung der Statuten;
4. die Vermehrung des Actien-Capitals auf *M.* 4 000 000 (§ 3);
5. die Erhöhung des Actien-Capitals über *M.* 4 000 000 hinaus;
6. Erweiterung des Gesellschaftszwecks auf andere als die im § 2 verzeichneten Geschäfte;
7. Auflösung der Gesellschaft;
8. die Uebertragung des Vermögens und der Schulden der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft und die Vereinigung der Gesellschaft mit einer anderen.

Die unter 5 bis 8 erwähnten Beschlüsse können nur in einer zu diesem Zwecke besonders ausgeschriebenen General-Versammlung und nur auf Antrag des Aufsichtsraths, oder auf Antrag von Actionairen, welche im Besitze von mindestens dem zwanzigsten Theile des Grund-Capitals sind, bei Anwesenheit von Actionairen, welche mindestens zwei Drittel desselben vertreten, mit einer Majorität von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden. — Ist jedoch eine zu solchem Zwecke angelegte General-Versammlung beschlusunfähig, weil weniger als zwei Drittel des Grund-Capitals in ihr vertreten sind, so können die Anwesenden mit einfacher Majorität beschließen, daß zu demselben Zwecke eine neue General-Versammlung berufen werde, welche frühestens vier Wochen nach der ersten stattzufinden hat. Diese zweite Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Actien mit Dreiviertel-Majorität der abgegebenen Stimmen die sub 5 bis 8 erwähnten Beschlüsse fassen.

III. Bilanz und Gewinn-Vertheilung.

§ 26. Die Jahresrechnung wird mit dem 31. December jeden Jahres abgeschlossen. Die Bilanz wird nach den gesetzlichen und im Versicherungsfach üblichen Grundsätzen festgestellt und, nach erfolgter Prüfung durch die Revisoren, der General-Versammlung vorgelegt.

Der dieselbe genehmigende Beschlus der General-Versammlung enthält zugleich die Entlastung der Betheiligten.

Vorstehender Abdruck der Erlaubniß für die Nord-West-Deutsche Versicherungs-Gesellschaft in Hamburg zum Betriebe des Transportversicherungs-Geschäfts in Preußen, sowie des Statuts der Gesellschaft wird hierdurch als mit den Originalen übereinstimmend beglaubigt.

Schleswig, den 13. März 1896.

(L. S.)

Der Regierungs-Präsident.
Zimmermann.

I. A. 22 159.

Druck von Gebr. Junke in Flensburg.

Von dem aus der Bilanz ersichtlichen Geschäftsgewinn, welcher sich ergibt nach Abzug eines vom Aufsichtsrathe auf Vorschlag des Vorstandes zu bestimmenden Betrages als Reserve für Schäden und laufendes Risiko, erhält der Vorstand die ihm contractlich zukommende Tantième und der Capital-Reservefonds die gesetzlichen 5 %, so lange derselbe nicht die Höhe des eingezahlten Actien-Capitals erreicht.

Sodann erhalten die Actionaire 4 % auf das von ihnen eingezahlte Capital.

Von dem verbleibenden Saldo werden mindestens weitere 20 % dem Capital-Reservefonds überwiesen.

Der Rest wird, nach Abzug von 10 % Tantième für den Aufsichtsrath und 5 % für einen Beamten-Unterstützungsfonds, unter die Actionaire pro rata ihres Actienbesitzes vertheilt, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 224 des H.-G.-B.

Hat der Capital-Reservefonds die Höhe des eingezahlten Actien-Capitals erreicht, so fällt dessen weitere Dotirung fort; bei etwaigen Entnahmen ist derselbe den Statuten entsprechend wieder zu completiren. Die General-Versammlung kann die Bildung weiterer Reserve- oder Sparfonds beschließen.

Der Capital-Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Derselbe ist zinstragend zu belegen und abgesondert zu verwalten. Die Erträgnisse desselben fließen in die Cassé der Gesellschaft.

Die Zuwendung der 5 % des Reingewinns an den Beamten-Unterstützungsfonds fällt weg, sobald derselbe zuzüglich ihm zu vergütender 4 % p. a. Zinsen die Höhe von *M.* 100 000. — erreicht. Dieser Unterstützungsfonds bleibt Eigenthum der Gesellschaft, die Verfügung über denselben steht dem Aufsichtsrathe zu auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 27. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen unter deren Firma in der Form von Zeitungsinseraten, welche von dem Vorstände, die vom Aufsichtsrathe ausgehenden Bekanntmachungen in der Form von Zeitungsinseraten, welche von dem Vorsitzenden des Aufsichtsraths unterzeichnet werden.

Die Bekanntmachungen sind im „Deutschen Reichsanzeiger“ zu veröffentlichen und gelten dann als öffentliche Bekanntmachungen im Sinne des Gesetzes und dieser Statuten.

IV. Transitorische Bestimmungen.

§ 28. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, alle Zusätze und Aenderungen dieser Statuten, welche zum Zwecke der Eintragung der Gesellschaft in das Firmenregister erforderlich erscheinen möchten, mit bindender Wirkung für die Actionaire festzusetzen.

Zur Beurkundung solcher Aenderungen genügt ein notariell beglaubigter Auszug aus dem Protokoll des Aufsichtsraths.